

§ 116 ArbVG Freizeitgewährung

ArbVG - Arbeitsverfassungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.11.2025

§ 116.

Den Mitgliedern des Betriebsrates ist, unbeschadet einer Bildungsfreistellung nach § 118, die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren.

In Kraft seit 01.07.1974 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at